

Satzung

der

Forstbetriebsgemeinschaft

Westmittelfranken e.V.

Fassung: 20. März 2026

(Endfassung – vorbehaltlich der Anerkennung durch das Ministerium)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Ideal-Verein trägt den Namen:

Forstbetriebsgemeinschaft Westmittelfranken e.V. (FBG)

Die Forstbetriebsgemeinschaft Westmittelfranken e.V. hat ihren Sitz in Wörnitz. Das Geschäftsgebiet umfasst den Landkreis Ansbach sowie die Gemeinden Burgbernheim, Gallmersgarten, Marktbergel und Illesheim. Der Verein ist als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz), in der derzeit gültigen Fassung anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck der FBG ist die allseitige Förderung und Erhaltung der privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldwirtschaft im Vereinsbezirk. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel überwunden werden.

2. Der FBG obliegen folgende Aufgaben:

- a) die gemeinschaftliche Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft, orientiert an den Zielsetzungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)
- b) die Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldwirtschaft nötigen Kenntnisse unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, einzelbetriebliche Beratungen, gemeinsame Begehungen von forstlichen Musterbetrieben aller Art sowie durch Lehrwanderungen und Lehrfahrten;
- c) die Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung ihrer Fördermaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des forstlichen Wirtschaftswegebbaus, der Bestandsbegründung, der Jugendpflege- und der sonstigen waldbaulichen Maßnahmen;
- d) die Bündelung des Holzangebots und sonstiger forstlicher Erzeugnisse der Mitglieder zur gemeinsamen Vermarktung, dies kann sowohl als Vermittlungs- als auch als Eigengeschäft erfolgen.
- e) Betriebliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Hiebsauszeichnung, Planung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und Bringung, Holzsortierung, Holzaufnahme, Holzverwertung, laufende Besprechung der Holzmarktlage, Durchführung von Lehr- und Mustersortierungen;
Die Unterstützung kann nicht finanzieller Art sein.
- f) Abschluss von Verträgen mit den Mitgliedern oder zugunsten der Mitglieder zur Überwindung von Strukturnachteilen (Bewirtschaftungs-, Einschlags- und Pflegeverträge etc.)
- g) Belehrung und Schulung in neuzeitlicher Arbeitstechnik (sachgemäße Fällungen, Gerätepflege);
- h) gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen aus anerkannten Herkünften und sonstiger für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung benötigter Materialien, sowie die Beschaffung und der Einsatz von Maschinen und Arbeitsgeräten;
- i) gemeinsame Schädlingsbekämpfung;

- j) die im Zusammenhang mit den Dienstleistungsaufgaben stehende betriebsbezogene Beratung und Unterweisung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft;
- k) die jagdliche Aus- und Fortbildung ordentlicher und fördernder Mitglieder;
- l) die Durchführung von waldpädagogischen Veranstaltungen.

Die Aufgaben a) bis j) sind auf ordentliche Mitglieder des Vereins beschränkt.

3. Die FBG ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

§ 3 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Die FBG hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Geschäftsgebiet Waldflächen in Eigentum oder Besitz hat.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung der Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle.

Mitglied können auch Personengesellschaften des BGB und HGB werden.

Fördernde Mitglieder können in die Vorstandschaft und sonstige Organe der Forstbetriebsgemeinschaft gewählt werden. Sie haben für die Dauer ihrer Amtsführung volles Stimmrecht, sonst wirken sie nur beratend bei allen Entscheidungen mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben, Ausschluss.

Der Austritt kann durch Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle jeweils zum Jahresende erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben die Verpflichtung:

- a) die Bestrebung des Vereins jederzeit zu fördern und insbesondere an den Vereinsveranstaltungen Anteil zu nehmen;
- b) die Satzung des Vereins zu befolgen;
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- d) die vom Verein erhobenen Mitgliedsbeiträge, Abgaben, Benutzungs- und Leihgebühren, sowie sonstige Entgelte vollständig und fristgerecht zu entrichten; der Mitgliedsbeitrag erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug.
- e) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen;
- f) ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die zur Veräußerung bestimmten Walderzeugnisse ganz oder teilweise der FBG zum Verkauf anzudienen. Das zur Vermarktung gemeldete Holz ist vollständig und fristgerecht der FBG zur Vermittlung zur Verfügung zu stellen. Das Mitglied bleibt bis zur Übernahme der Ware durch den Holzkäufer an seine Meldung gebunden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- a) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen vom Verein beraten zu lassen;
- b) beim Verein Anträge zu stellen;
- c) die dem Verein zu Gebote stehenden Einrichtungen zu benutzen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen;
- d) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Geldbußen

1. Diejenigen Mitglieder, die schuldhaft gegen § 5 verstoßen, können vom Vorstand mit einer Geldbuße von mindestens 30 €, höchstens jedoch 1.000 € belegt werden.
2. Die Höhe der Geldbuße muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein.
3. Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

§ 8 Finanzierung des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötigen Mittel werden beschafft durch:

- a) von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge und Kostenerstattungen
- b) Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen

- c) Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein,
- d) Inanspruchnahme der staatlichen Fördermittel.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Beirat,
- d) die Ortsobleute.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Einladung der Mitglieder, über das FBG-Mitteilungsblatt zu erfolgen.

Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vorher erfolgen und hat den Gegenstand der Beratung bekannt zu geben.

Über Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, und erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Abwesenden, sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- b) Beschlussfassung über den Haushalt-Voranschlag;

- c) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages;
- d) Wahl des Vorstandes und des Beirates;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge;
- h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) Beschlussfassung über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;
- k) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- l) das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.

§ 13 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten, zweiten, dritten und vierten stellvertretenden Vorsitzenden. Weiter gehören zur Vorstandschaft der Kassenführer und der Schriftführer.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich das betreffende Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte als untauglich erwiesen hat.

Die Vorstandsmitglieder und bis zu acht Beiräte werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte eines oder mehrerer angestellter Geschäftsführer bedienen.

Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Das Amt des angestellten Geschäftsführers und des Kassenführers kann in einer Person vereint werden.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind im Sinne des § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Sie leiten den Verein und repräsentieren ihn in der Öffentlichkeit. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende oder die Stellvertreter leiten die Vereinsversammlungen und die Sitzungen.

Der Vorstand kann nach § 7 bei schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten Geldbußen bis in Höhe von 1.000 € erlassen.

§ 14 Haftungsbeschränkung des Vorstands

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch wenn dieser eine jährliche Vergütung von über 500 Euro erhalten sollte. Eine gewährte Aufwendungspauschale stellt nach geltender Rechtsprechung keine Vergütung und kein Entgelt dar. Ist ein Mitglied des Vorstands einem Dritten zum Ersatz eines, in Wahrnehmung seiner Vorstandspflicht verursachten, Schadens verpflichtet, kann es vom Verein die Befreiung von der

Verbindlichkeit verlangen. Der Schaden darf aber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sein. (§ 31 a Absatz 2 BGB gilt entsprechend.)

§ 15 Aufgaben des Kassenführers

Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere:

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachprüfbar aufzuzeichnen, die Belege zu ordnen und aufzubewahren.
- b) die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann. Daraus muss das gesamte Finanzvolumen des Berichtsjahres ersichtlich sein.
- c) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten;
- d) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

§ 16 Aufgaben des Geschäftsführers und des Schriftführers

Alle wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Tätigkeiten führt der Geschäftsführer selbstständig aus. Diese Aufgaben und Tätigkeiten sind im Arbeitsvertrag eigens geregelt. Der Geschäftsführer fertigt zum Abschluss des Geschäftsjahres seinen Tätigkeitsbericht so rechtzeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Der Beirat (erweiterte Vorstandschaft)

Die Vorstandschaft kann in erforderlichen Fällen den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen einberufen. Diese erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus dem Vorstand und bis zu acht Beiräten zusammen.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich das betreffende Beiratsmitglied eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte als untauglich erwiesen hat.

Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 18 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Vorstandschaft in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen. Er hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen und fungiert als vermittelndes Organ zwischen der Vorstandschaft und den Obleuten.

§ 19 Obleute

Die Vereinsmitglieder einer „Ortsgruppe“, (deren Gebietsausdehnung deckt sich meist mit dem Gebiet einer ehemals selbstständigen politischen Gemeinde) wählen aus ihren Reihen einen Ortsobmann (Obfrau). Diese gewählte Person vertritt ihren Ortsverband, bis auf Widerruf oder Rücktritt, bei der alljährlich stattfindenden Obleutetagung und wird dort aus erster Hand über die aktuellen Fragen und Unternehmungen der Forstbetriebsgemeinschaft informiert. Sie fungieren dann als Vermittler zwischen der Vereinsführung und den einzelnen Mitgliedern und überbringen diesen Informationen und Schriftgut.

§ 20 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

Das Amt eines Vorstandsmitglieds, eines Beirates oder der Obleute ist ein Ehrenamt. Unkosten, die einem Mitglied dieser Gremien durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes und des Beirates erstattet werden. Daneben können vom Vorstand und dem Beirat pauschale Aufwendungsentschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten, sowie Vergütungen für die neben- und hauptamtlichen Kräfte des Vereins festgesetzt werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen einem Zweck zugeführt werden, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldwirtschaft verbürgt.

Kommt ein diesbezüglich gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem sachlichen Ergebnis, so fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis zu, welcher es ausschließlich zu dem im Absatz 1 genannten Zweck innerhalb des Geschäftsgebietes zu verwenden hat.

§ 22 Aushändigung der Satzung

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm, gegen Übernahme der Unkosten, eine Satzung sowie Durchschriften oder Kopien von Protokollen der Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Westmittelfranken wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 in Bernau den anwesenden Mitgliedern vorgetragen und von der Versammlung mehrheitlich angenommen.

Sie tritt mit dem Tag der Bestätigung durch das Registergericht Ansbach in Kraft.

Bestätigung des Registergerichtes Ansbach:
Eintragung Registergericht: 24.05.2026

Bernau, 20. März 2026